



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 07/Jahrgang 2021	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.03.2021
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sedat Demirovic, Feldstr. 30, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.005266623/65 am 02.03.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.03.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yurli Bondar, Am Lindenhof 43, 30519 Hannover, unter dem Aktenzeichen 32-3.005264454/64 am 26.11.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.11.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Idrissa Aponda, Hauskampstr. 52, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.005266601/77 am 01.03.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 01.03.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

B o d d e n b e r g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Carsten Timm, Kappertsiepen 43, 45309 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-3.005265263/64 am 27.01.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.01.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Piotr Pawel Walaszczyk, Hans-Böckler-Platz 3, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ494 am 12.02.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Marek Andrzej Bayer, Hans-Böckler-Platz 3, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ486 am 12.02.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Laura Stefania Drumas, Hans-Böckler-Platz 3, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ389 am 12.02.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ilie-Damaris Nicolin, Leineweberstr. 41, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ474 am 12.02.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Afaf Chagouri, Kellinghausstr. 32, 45309 Essen, zuzustellende Gebührenbescheid vom 27.01.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/86816/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der

Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Kira Breuer, Eichenberg 37 in 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 02.02.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/6842/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Dariusz Niedzwiecki, Karnaper Str. 109 in 45329 Essen, zuzustellende Gebührenbescheid vom 10.02.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/6092/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Andajas Barsasovas, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 04.03.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/13212/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o h p e t e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Marc Orlishausen, Humboldtthain 80, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.41 / MO-C94 am 18.02.2021 erlassene Ge-

bührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Veranlagungsjahre 2020 und 2021 vom 05.03.2021 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2312016000002 für Irene Imig kann nicht zugestellt werden, weil die Steuerpflichtige verstorben ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt und kann beim Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 212, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2019 vom 05.03.2021 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2320863000009 für Herrn Przemyslaw Kiedrzyn kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 212, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 08.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01.-31.12.2021, Aktenzeichen 24-5/1175240459007, für die Steuerpflichtigen Gabriela Ihssen-Jones und Daryl Blackwell-Jones, bisher wohnhaft in 8835 Feusisberg/Schweiz, Dorfstr. 2 b, kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen/Abt. Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 03.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Ilko Mihaylov, zuletzt wohnhaft gewesen Bruchstr. 70 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 25.02.2021 (Aktenzeichen: 50-711/117435/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Lagoudakis, Zi. 317, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a r a c a

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Ahmet Aktas, zuletzt wohnhaft gewesen Reichstr. 53 in 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 04.03.2021 (Aktenzeichen: 50-711/85007/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zi. 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Stefanie Czerwinski, zuletzt wohnhaft gewesen Denkhäuser Höfe 82 A in 45475 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 02.03.2021 (Aktenzeichen: 50-711/97091/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Kunst, Zi. 200, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Hayan Kornazi, zuletzt wohnhaft gewesen Römerstr. 3 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 04.03.2021 (Aktenzeichen: 50-711/108635/04) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Gülbeyaz, Zi. 200, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

G ü l b e y a z

Öffentliche Zustellung einer
Inverzugsetzungsanzeige

Die an Hüseyin Özkan, zuletzt unbekanntes Aufenthaltsort in der Türkei, gerichtete Inverzugsetzungsanzeige vom 25.02.2021 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 416, Az. 51-UVK / O 417 / 98, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

B r i n k m a n n

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der Dienstauss von Bernd Hammes, ausgestellt am 27.07.2020, gültig bis zum 31.07.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt, Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 02.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

O t t o

FISCHERPRÜFUNG

Nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (Gesetz - und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 226) wird die erstmalige Erteilung eines Fischereischeines davon abhängig gemacht, dass der Bewerber zuvor eine Fischereiprüfung erfolgreich ablegt.

Das Prüfungsverfahren ist in der Verordnung über die Fischereiprüfung geregelt.

Die nächste Prüfung in Mülheim an der Ruhr findet vom 06.07. bis 08.07.2021 jeweils

**ab 14.00 Uhr im
Haus des Sports
Südstr. 25
45470 Mülheim an der Ruhr**

statt.

Zu dieser Prüfung können Personen zugelassen werden, die

- a) in Mülheim an der Ruhr wohnen**
- b) das 13. Lebensjahr vollendet haben**
- c) nicht entmündigt sind.**

Anträge auf Zulassung zur Fischereiprüfung können bis zum **09.06.2021** beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Zimmer B.310, nach Terminvergabe gestellt werden. Termine können unter der Rufnummer 455 3185 vereinbart werden.

Lehrgänge und Vorbereitungskurse für die Fischerprüfung werden u. a. von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 Euro und ist in bar oder per EC-Karte bei der Anmeldung zu entrichten.

Mülheim an der Ruhr, den 03.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i r i c

Gemäß § 8 S. 2 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) und § 22 S. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr

folgende

Allgemeinverfügung

zur Verlängerung der Erlöschensfristen bei Nichtausübung des Betriebes:

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird ab dem 16.03.2021 angeordnet:

I. Für folgende nach dem 01.01.2020 erteilte Erlaubnisse werden die Erlöschensfristen bis zum 31.07.2022 verlängert:

1. Erlaubnisse gemäß § 2 Abs. 1 GastG
2. Erlaubnisse gemäß § 33a GewO
3. Erlaubnisse gemäß § 12 ProstSchG.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am 16.03.2021 als bekannt gegeben.

Begründung:

Gemäß § 8 S. 1 GastG, § 49 Abs. 2 GewO und § 22 S. 1 ProstSchG erlöschen die genannten Erlaubnisse unter Ziffer I., wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Gemäß § 8 S. 2 GastG, § 49 Abs. 3 GewO und § 22 S. 2 ProstSchG können die Fristen verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

In den mit dem Infektionsgeschehen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 einhergehenden rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen beim Betrieb der genannten Gewerbe, liegt nach Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW ein wichtiger Grund für eine Fristverlängerung bis zum 31.07.2022 vor. Insbesondere im Bereich des ProstSchG gilt seit dem Inkrafttreten der Erlasse vom 15. und 17.03.2020 ein Betriebsverbot, sodass die Jahresfrist nach § 22 S. 1 ProstSchG erreicht würde und die Erlaubnisse ungültig wären.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Basti-

onstr. 39, Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

O t t o

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sedat Demirovic)	133
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Yurli Bondar, Hannover)	133
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Idrissa Aponda)	134
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Carsten Timm, Essen)	134
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Piotr Pawel Walaszczyk)	134
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marek Andrzej Bayer)	135
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Laura Stefania Drumas)	135
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ilie-Damaris Nicolin)	135
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Afaf Chagouri, Essen)	135
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kira Breuer)	136
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Dariusz Niedswiecki, Essen)	136
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andajas Barsasovas)	136
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marc Orlishausen)	136
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Irene Imig)	137
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Przemyslaw Kiedrzyn)	137
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Gabriela Ihssen-Jones u. Daryl Blackwell-Jones, Schweiz)	137
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Ilko Mihaylov)	138
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Stefanie Czerwinski)	138
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Ahmet Aktas)	138
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Haynan Kornazi)	138
Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige (Hüseyin Özkan, Türkei)	139
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Bernd Hammes)	139
Fischerprüfung	140
Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Erlöschensfristen bei Nichtausübung des Betriebes	141